



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Sarnen, 11. August 2020

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)

Stromschläge auf Leitungsmasten sind eine der häufigsten nicht natürlichen Todesursachen für grosse und seltene Vogelarten wie Uhu oder Bartgeier. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen von verschiedenen betroffenen Vogelarten klein sind, ist die Thematik für den Artenschutz relevant.

Die Änderungen in Art. 30 Abs. 1 LeV werden gutgeheissen. Insbesondere wird die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen "in vogelreichen Gebieten" unterstützt. Wie im erläuternden Bericht zur Verordnungsänderung ausreichend dargelegt, ist eine solche Beschränkung aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll.

Die heute gemäss Art. 30 Abs. 2 LeV bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, "sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern", soll ebenfalls gestrichen werden. Auch diese Streichung wird begrüsst, da die Einschränkung fachlich keinen Sinn macht.

Somit stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung von Art. 30 Abs. 1 und 2 LeV zu.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Anhang 3 Ziffer 523 LRV legt die besonderen Anforderungen an Heizkessel bei Holzfeuerungen fest. Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 Kilowatt (kW) Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll.

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Solche ungünstigen Betriebszustände sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind. Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung sinnvoll, wobei die Behörde gemäss Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 3 in begründeten Fällen kleinere Speichergrossen bewilligen kann.

Mit den übrigen vorgeschlagenen Änderungen der LRV sind wir ebenfalls einverstanden.

Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)

In der Schweiz sind nach wie vor zahlreiche Personen übermässigem Strassenlärm ausgesetzt und damit in ihrer Gesundheit gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Strassenlärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe gerechtfertigt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

Die in Art. 21 Abs. 2 LSV neu vorgeschlagene Formulierung, wonach die Beiträge global im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt werden, ist sehr wichtig, damit im Voraus keine Strecken festgelegt werden müssen, welche bei Verzögerungen in den Projektgenehmigungsverfahren fortwährend zeitliche Anpassungen bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) bedingen würden. Die Streichung von Art. 21 Abs. 3 LSV ist folgerichtig, da die Strassenlärmisanierung zu einer Daueraufgabe werden soll, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

Die Streichung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV wird unterstützt. Die textliche Anpassung in Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV wird ebenfalls begrüsst, wobei wir auf unsere Anmerkungen zu Art. 24 Abs. 1 verweisen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 23 Abs. 2 sind wir einverstanden.

Zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV begrüssen wir ausdrücklich, dass neben der Anzahl Personen, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, nun auch die Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird, in die Beitragsbemessung einfließen.

Antrag: Das BAFU hat eine Vollzugshilfe zu erstellen, welche die beiden im Art. 24 Abs. 1 LSV erwähnten Personenkategorien klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zur Anzahl dieser Personen erfolgen muss.

Wir sind mit der Änderung von Art. 24 Abs. 2 LSV einverstanden, wonach die Beiträge an Schallschutzfenster bei bestehenden Gebäuden halbiert werden. Die finanziellen Mittel sollen schwerge- wichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Dementsprechend soll die Verwendung von lärmarmen Strassenbelägen durch finanzielle Anreize weiter gestützt werden. Art 50 Abs. 1 Bst. b des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und gilt somit nur für eine einmalige Unterstützung einer Belagssanierung. Die Motivation der Kantone und Gemeinden für den Einsatz von lärmarmen Belägen könnte deutlich erhöht werden, wenn auch der bauliche Unterhalt der Beläge unterstützt würde.

Antrag: Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Art. 13a WaV regelt die Errichtung von forstlichen Bauten und Anlagen im Wald, zu denen auch gedeckte Energieholzlager zählen. Diese Bauten können bewilligt werden, sofern sie unter anderem der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, für die Baute ein Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist. Formell gesehen wird lediglich das Wort "Rundholzlager" in den bestehenden Art. 13a Abs. 1 WaV eingefügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 13a Abs. 2 werden nicht geändert.

Was die Prüfung der Zweckmässigkeit des Standorts von Rundholzlagern betrifft, sind gemäss dem erläuternden Bericht zur Ordnungsänderung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten Holzverarbeitenden Betriebe mit zu berücksichtigen. Der Zugang zu diesen Rundholzlagern soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten sollen qualitative Kriterien zur Anwendung kommen.

Aus den bereits bestehenden Ordnungsbestimmungen und den Materialien ergibt sich, dass ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 13a Abs. 1 WaV zu.

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)

Die vorgeschlagene Änderung der VREG sieht die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Wir stimmen dieser Änderung weitgehend zu. Begrüssst wird auch, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Die Trittbrettfahrerproblematik ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vollständig gelöst. Diese sieht vor, dass nur ganze Branchen vom obligatorischen Finanzierungssystem befreit werden. Die Befreiung gilt somit auch für Gebührenpflichtige, die sich nicht an der Branchenlösung beteiligen. Dies stellt für das vorgeschlagene System ein erhebliches Risiko dar, da die Branchenlösung für die Entsorgungskosten sämtlicher "befreiter" Geräte einer Branche aufkommen muss. Es muss vermieden werden, dass einer Branchenlösung keine ungerechtfertigten Kosten aufgebürdet werden.

Zur Vermeidung von Finanzierungslücken ist sicherzustellen, dass es keine Trittbrettfahrer geben wird. Eine Befreiung von der vorgezogenen Entsorgungsgebühr im Rahmen einer Branchenlösung darf nicht dazu führen, dass die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten tragen muss.

Wir bedauern, dass vorliegend auf eine Regelung für Privatpersonen, die ihre Geräte im Ausland kaufen und für den Eigengebrauch in die Schweiz einführen, sei dies direkt oder per Interneteinkauf, verzichtet wird. Gemäss Erläuterungsbericht wäre dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir regen an, dies zu ändern, indem das Umweltschutzgesetz entsprechend angepasst wird und Privatpersonen zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr verpflichtet werden.

Bezüglich Rückerstattung der Gebühr beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, damit die Schweizer Entsorgungsbranche nicht benachteiligt wird.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Die neu geschaffene HHV soll verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR (European Timber Regulation) entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Da die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen wird, regelt sie unter Art. 16ff. auch die Anforderungen an den Vollzug, wie die Kontrollaufgaben, die Administrativmassnahmen und die Gebühren sowie den Datenschutz.

In Anlehnung an die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sind wir mit der neuen HHV einverstanden. Wir fordern jedoch, dass der Vollzug – insbesondere die Art. 4 bis 7 – pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion.

Nach Art. 16 Abs. 3 HHV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig. Im erläuternden Bericht zur Verordnung wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Dies muss ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand erfolgen, z.B. indem bereits jetzt die für einen Holzschlag üblichen Bewilligungen in die Dokumente der Erstinverkehrsbringer integriert werden.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft.

Art. 16 Abs. 3 HHV ist deshalb neu wie folgt zu formulieren: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Antrag: Wir stimmen der neuen HHV unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.
- Neuformulierung von Art. 16 Abs. 3 HHV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anträge und danken.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2020-0232)